

In dubio pro reo

- Unschuldsvermutung
- Wahrung des Rechtsstaatsprinzips und des Schuldgrundsatzes (Art. 103 II GG, Art.6 EMRK, §261 StPO)
- Ausnahme: zB § 186 – Täter muss das Risiko ergebnisloser Wahrheitserforschung tragen

Wahlfeststellung

Unechte Wahlfeststellung

(Tatsachenalternativität ohne Rechtsnormungewissheit)

Echte Wahlfeststellung

(Gewissheit, dass Täter gegen die eine o. andere Norm verstoßen hat; aber unklar gegen welche)

- Vorraussetzungen:
1. Unsicherheit im Sachverhalt
 2. Stufenverhältnis d. Delikte?
 - logisches Stufenverhältnis
 - normatives Stufenverhältnis
 - dann „in dubio pro reo“; sonst
 3. Verhaltensweisen müssen rechts-ethisch und psychologisch vergleichbar sein